

Stenographisches Protokoll

über die

30. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 9. Mai 1899.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen.
Aufgabe.

Beantwortung der Interpellationen des Abg. Dr. Buchmüller und Genossen und Dr. Portugall und Genossen, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Leoben, bezw. in Graz, durch den Statthalter.

Interpellation des Abg. Dr. Hofina und Genossen an den Statthalter, betreffend die slowenische Amtirung bei dem k. k. Oberlandesgerichte in Graz.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 75, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Oberwölz, um Ausscheidung der Catastralgemeinde Oberwölz aus dem Verbande der Ortsgemeinde Oberwölz und Constituirung als selbständige Gemeinde (Beilage Nr. 152. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag des Abg. Murer und Genossen, Beilage Nr. 124, wegen Schaffung eines Landesgesetzes auf Grundlage des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 94, betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichlichen Benützung- und Verwaltungsrechte (Beilage Nr. 156. — Annahme des Antrages des Landes-Cultur-Ausschusses).

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den ihm zugewiesenen Antrag des Abg. Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 82, betreffend die Einführung einer Landes-Alters-Versorgungscasse (Beilage Nr. 157. — Annahme der Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses und des Abg. Freih. v. Rokitsansky).

Interpellation des Abg. Walz und Genossen an den Statthalter, betreffend Hausdurchsuchungen in der Gemeinde Neurathsborg.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Rudolf Dehne und Dr. Ignaz Buchmüller.

Von Seite der Regierung anwesend:
Se. Excellenz Statthalter Manfred Graf Clary-Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt; Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben, und erkläre ich es somit für genehmigt.

Von Seite der Herren Abg. Freih. v. Moscon und Murer ist mir die Mittheilung geworden, daß sie wegen Unwohlsein die Sitzung nicht besuchen können.
Aufgelegt wurde heute:

der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 4 der Stadtgemeinde Graz vom 21. September 1898, Z. 98.617/V und über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 225 und 226, betreffend die Auslegung des Gesetzes vom 7. Juli 1897, L.-G.-Bl. Nr. 67 (Beilage Nr. 159);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 112, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Voitsberg (Beilage Nr. 160);

der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Josef Drnig, Mosdorfer und Genossen, Beilage Nr. 80, betreffend Behebung der seit 1. Jänner 1899 eingetretenen, durch den ungarischen Gesetzartikel XVII ex 1898, betreffend die Zucker- und Bier-Consumsteuer veranlaßten Behinderungen im Grenzverkehr mit Ungarn (Beilage Nr. 161);

der Bericht des vereinigten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 8, betreffend die Regulirung der Gehalte des Lehrkörpers an der Landes-Berg- und Hütten Schule in Leoben und über die Petition Nr. 503 des Curatoriums der Landes-Berg- und Hütten Schule (Beilage Nr. 162);

das Verzeichnis Nr. 32 mit Bericht und Anträgen des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 7, 16, 26, 27, 31, 33, 42, 43, 51;

das Verzeichnis Nr. 35 mit Bericht und Anträgen des Petitions-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 735, 564, 556, 554, 553, 717, 592, 619, 521, 551, 555;

das Verzeichnis Nr. 36 mit Bericht und Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die ihm zugewiesene Petition Nr. 686.

Zur Beantwortung einer Interpellation hat sich Seine Excellenz der Herr Statthalter zum Worte gemeldet.

Statthalter Graf Clary-Albringen: In den Landtagsitzungen vom 14. und 21. März d. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Buchmüller, beziehungsweise Dr. Portugall und Genossen in Angelegenheit der Errichtung von Gewerbegerichten in Leoben und in Graz Anfragen an mich gestellt, welche ich nunmehr zu beantworten die Ehre haben werde.

Die Erhebungen über die Frage, ob und an welchen Orten in Steiermark Gewerbegerichte errichtet werden sollen, wurden dem k. k. Handelsministerium seiner Zeit ungesäumt vorgelegt und zum Gegenstande von Verhandlungen zwischen den beteiligten Ministerien gemacht.

Unbeschadet der noch vorbehaltenen endgiltigen Schlußfassung der k. k. Regierung, kann schon jetzt constatirt werden, daß nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen gegen die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Graz mit dem beantragten Sprengel sachliche Bedenken nicht obwalten. Das k. k. Justiz-Ministerium hat jedoch im Wege des Oberlandesgerichts-Präsidiums in Graz noch weitere Erhebungen eingeleitet, um auch die Frage der Beistellung und Beschaffung der mit der Errichtung des Gewerbegerichtes verbundenen sachlichen und persönlichen Erfordernisse ins Klare zu stellen. Die Erhebungen hinsichtlich der Errichtung eines Gewerbegerichtes in Leoben bedürfen aber auch noch in einer anderen Richtung einer weiteren Ergänzung, weil in den vorliegenden Anträgen für dieses Gewerbegericht ein offenbar zu großer Sprengel in Aussicht genommen wurde, so daß die Nöthigung vor einem Gerichte mit einem derartigen Sprengel Rechtsfachen anzubringen und durchzuführen, für viele Parteien eine sehr erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung zur Folge haben würde. (Rufe: „Sehr richtig!“) Demgemäß hat das Justiz-Ministerium im Wege der Justiz-Behörden auch hinsichtlich der eben berührten Frage noch weitere Erhebungen einleiten lassen.

Auch über die Nothwendigkeit der Errichtung eines Gewerbegerichtes in Leoben, sowie über den eventuellen

Umfang der sachlichen Zuständigkeit desselben herrschen in den unmittelbar beteiligten Kreisen sehr divergirende Ansichten (Rufe: „Richtig!), deren Grundhaltigkeit zu prüfen sich die k. k. Regierung zur Aufgabe gemacht hat.

Nach Durchführung dieser Ermittlungen wird die k. k. Regierung zu den vorliegenden Anträgen mit aller Beschleunigung Stellung nehmen und gegebenen Falles das Gutachten des Landtages einholen.

Landeshauptmann: Zur Verlesung einer an Seine Excellenz den Herrn Statthalter gerichteten Interpellation, ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Rosina das Wort. Es wurde diese Interpellation in slovenischer Sprache eingebracht und nachdem der Herr Interpellant dieselbe verlesen haben wird, wird dieselbe von dem Herrn Schriftführer in deutscher Uebersetzung, welche ich von einem autorisirten Translator habe besorgen lassen, zur Verlesung gelangen.

Abg. Dr. **Rosina** (L.-G. Luttenberg) verliest die Interpellation in slovenischer Sprache. — Lebhaftes Rufe „Dho!“ — Die deutschen Abgeordneten verlassen den Landtagsaal.)

Landeshauptmann: Die Interpellation, welche vom Herrn Abg. Dr. Rosina soeben verlesen worden ist, lautet in deutscher Uebersetzung:

Schriftführer **Dehne** (liest):

„Interpellation des Abg. Dr. Franz Rosina und Genossen, an die hohe k. k. Regierung zu Händen Seiner Excellenz des Herrn Statthalters, betreffend die slovenische Amtirung bei dem k. k. Oberlandesgerichte in Graz.

Der hohen k. k. Regierung ist es unbekannt, daß das k. k. Oberlandesgericht in Graz am 23. Juni 1898 bei einer Berufungsverhandlung in einem rein slovenischen Rechtsstreite zwischen ganz slovenischen Parteien den Rechtsvertretern slovenisch zu sprechen verwehrte und daß es überhaupt die slovenische Sprache als Verhandlungssprache ablehnte.

Infolge dieser Verletzung der sprachlichen in den Staatsgrundgesetzen verbürgten und einigermaßen auch durch Verordnungen vorgeschriebenen Gleichberechtigung, in Folge einer Verletzung, welche auch mit den neuen Grundsätzen der mündlichen Verhandlungen im Widerspruche steht, sind von competenten Seiten, vor allem aber von der Advocatenkammer in Krain, an die hohe k. k. Regierung Petitionen eingelangt, in welchen dringend gebeten wird, alles zu veranlassen, damit sofort bei Beginn der Wirksamkeit der neuen Civilrechtsgesetze der slovenischen Sprache die volle Geltung als Verhandlungssprache beim k. k. Oberlandesgerichte in Graz gesichert werde.

Trotz dieser Petitionen, bezw. Interpellationen, hat die hohe k. k. Regierung, soviel wir wissen, bis zum heutigen Tage gar nichts veranlaßt, und beim k. k. Oberlandesgerichte ist in dieser Hinsicht alles beim Alten geblieben, ausgenommen, daß seit Ende December vorigen Jahres den Parteien das Sprechen in slovenischer Sprache nicht mehr verwehrt wird, und dies — laut übereinstimmender öffentlicher Berichte — zufolge einer Anweisung, welche der k. k. oberste Gerichtshof anlässlich der Revision im ob erwähnten Rechtsstreite auf Grund des § 277, Absatz 2, der gerichtlichen Geschäftsordnung auf internem Wege erlassen hat.

Alles Andere aber ist, wie gesagt, beim Alten geblieben — zumal daß die Berufungsverhandlungen slovenischer Rechtsstreite noch immer in deutscher Sprache verlaubar werden, daß sich die Richter und insbesondere die Berichterstatter nur der deutschen Sprache bedienen, daß in derselben Sprache das Gerichtsprotokoll geführt wird, daß die Urtheile nur in deutscher Sprache kundgemacht und ausgefertigt werden.

Daß alles dies dem § 13 der Gerichts-Geschäfts-Ordnung, der heute noch in Geltung ist, nicht entspricht, daß es auch mit der verfassungsmäßig gewährleisteten Gleichberechtigung, sowie mit den neuen civilrechtlichen Grundsätzen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit nicht übereinstimmt — darüber kann es keinen Zweifel geben.

Bei dieser Gelegenheit gestatten sich die ergebenst Gefertigten auch noch auf eine zweite höchst sonderbare Praxis aufmerksam zu machen, daß das k. k. Oberlandesgericht in Graz den Gerichten erster Instanz noch immer den Auftrag ertheilt, seine obergerichtlichen Entscheidungen und Beschlüsse in die slovenische Sprache zu übersetzen und solche Uebersetzungen den Parteien zustellen zu lassen. Das widerspricht nicht nur dem § 215 der Gerichts-Geschäfts-Ordnung, nach welchem die nöthige Zahl der Reinschriften der Entscheidung sofort bei der betreffenden Instanz anzufertigen ist, sondern es ist auch eine ganz unnöthige und unbegründete Ueberbürdung der untergerichtlichen Instanzen, welche zu der mühsamen und sehr zeitraubenden Uebersetzung keineswegs verpflichtet werden können.

Und es ist überhaupt schwer einzusehen, warum sich die Parteien mit Uebersetzungen der obergerichtlichen Entscheidungen zufrieden geben sollten, und sogar mit solchen Uebersetzungen, für welche die obergerichtliche Instanz selbst die Verantwortung nicht übernimmt?

Derartige Ungefehllichkeiten und Incorrectheiten kann das slovenische Volk in Krain, Steiermark und Kärnten nicht länger mit Gleichmuth ertragen, und

dies umso weniger, als sogar der kleine Theil des slovenischen Volkes im Küstenland, im Bereiche des k. k. Obergerichtes zu Triest, in obgenannter Beziehung keinen besonderen Anlaß zu Beschwerden hat; denn das oben erwähnte Obergericht zu Triest verhandelt in slovenischer Sprache und auch seine Entscheidungen und Beschlüsse verfaßt es selbst in slovenischer Sprache, ohne daß erst eine Uebersetzung derselben durch die unteren Instanzen nöthig wäre.

In Anbetracht alles dessen gestatten sich die ergebenst Gefertigten die hohe k. k. Regierung zu fragen:

Ist dieselbe gewillt, ungesäumt zu veranlassen, daß das oben geschilderte mit den Gesetzen und Verordnungen im Widerspruch stehende Vorgehen des k. k. Oberlandesgerichtes in Graz beseitigt werde?

Graz im Mai 1899.

Dr. Franz Rosina. Dr. Johann Dečka. J. Žičkar. Michael Lendovšek. Dr. Franz Furtela. Bošnjak. Kobič. Dr. J. Sernek.

Landeshauptmann: Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Statthalter zu leiten.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 75, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Oberwölz, um Ausscheidung der Catastralgemeinde Oberwölz aus dem Verbaude der Ortsgemeinde Oberwölz und Constituirung als selbständige Gemeinde**

(Beilage Nr. 152).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Thunhart** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe Namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zu berichten über die Beilage Nr. 152 respective Nr. 75 des Landes-Ausschußberichtes betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Oberwölz um Ausscheidung der Catastralgemeinde Oberwölz aus dem Verbaude der Ortsgemeinde Oberwölz und Constituirung als selbständige Gemeinde.

Hoher Landtag! Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat die vom Landes-Ausschuße vorgelegten Acten eingehend geprüft und berathen. Es ist bei dieser Gemeindetrennung ausnahmsweise der erfreuliche Fall eingetreten, daß diese Trennung in vollkommener Uebereinstimmung stattfindet. Es hat sowohl der Gemeinde-Ausschuß in seiner Sitzung am 22. Dec-

tober v. J. einstimmig den Beschluß gefaßt, zur Trennung; die Bezirksvertretung hat demselben zugestimmt, die Wählerabstimmung der Stadtgemeinde hat einstimmig ihre Zustimmung gegeben, außerdem haben noch andere Gemeinden respective Besitzer derselben, nämlich der Catastralgemeinde Schöttl, Salchau, Hinterburg und Schönberg ihre Zustimmung gegeben. Ich glaube über diese Trennung nicht viel Worte verlieren zu müssen, weil der Motivenbericht des Landes-Ausschusses ohnedies jedem der verehrten Herren Abgeordneten aufliegt und ich voraussetze, daß die verehrten Herren Abgeordneten diesen Bericht gelesen haben werden. Schon seit einer Reihe von Jahren war die Stadt Oberwölz bemüht, um eine 40 bis 50 Percent höhere Gemeindeumlage bei dem Landtage einzukommen, deshalb, weil die Stadt Oberwölz ganz andere Interessen zu vertreten hat, als die umliegenden Catastral-Gemeinden. Die Stadtgemeinde Oberwölz strebt eben an, daß dort eine Sommerfrische errichtet werden soll. Bei Errichtung einer solchen ist es selbstverständlich, daß für Fußwege und derlei Sachen, für Ausichtsplätze viel Geld ausgegeben werden muß. Die Stadtgemeinde war auch verhindert, dies zu thun, weil die anderen Gemeinden Schöttl, Salchau, Hinterburg und Schönberg sie an diesen Unternehmungen hindern. Außerdem hat die Stadtgemeinde für Wasserleitung, Beleuchtung, Nachtwächter etc. separate Auslagen, welche die Catastral-Gemeinde Oberwölz zwingen, mehr Umlagen einzuheben. Was die Armenlasten anbelangt, so ist, allerdings ungeseglich, der Fall, daß in jeder einzelnen Catastral-Gemeinde die Armenlast für sich selbst aufgetheilt wird, ja die Catastral-Gemeinden soweit gehen, die Armenlasten nach Ortschaften aufzuthemen. Was die Zuständigkeit der einzelnen Personen zu diesen Gemeinden anbelangt, sind genaue Matrizen geführt und es ist kein Anstand, daß die Catastral-Gemeinden getrennt werden könnten. Um den Nachweis zu bringen bezüglich ihrer Lebensfähigkeit gestatte ich mir zu bemerken, daß in der Stadt Oberwölz die Seelenzahl 700 beträgt bei einer Steuerleistung von 2159 fl. 36 kr. mit einem Ausmaß von rund 462 Hektar, hingegen die vereinigt bleibenden Catastralgemeinden: Hinterburg, Salchau, Schönberg und Schöttl zusammen bei einer Seelenzahl von circa 1900 und einer Steuerleistung von 4037 fl. 41 kr. von rund 13.685 Hektar, lebensfähig erscheinen.

Ich gestatte mir noch zu bemerken, daß allen gesetzlichen Bedingungen vollkommen entsprochen wurde und weiters, daß die hohe Statthalterei ihre Zustimmung zu dieser Trennung bereits gegeben hat, weil nachgewiesen erscheint, daß die vier Catastral-Gemeinden Hinterburg, Schönberg, Schöttl und Salchau zu einander im Zu-

sammenhange stehen. Die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens, sowie der Lasten kann vollständig unterbleiben, weil eben die Ortsgemeinde als solche weder Lasten noch Vermögen besitzt. Die Kosten zur Schule sind in sehr einfacher Weise gelöst, da im Verhältnisse zur Steuerleistung im Sinne des Gesetzes vom 22. December 1872 Nr. 46, L.-G.-Bl., diese Last aufzuthemen sein wird. Zu bemerken ist noch, daß die Stadt Oberwölz eine Sparcasse, jedoch auf ihre eigenen Kosten errichtet hat und die Stadt Oberwölz die Haftung dieser Sparcasse für die Zukunft allein übernimmt. Ein Nachtheil für die auswärtigen Gemeinden kann nicht eintreten, weil im § 7 der Statuten vorgesehen ist, daß wenn im Laufe der Jahre ein Reinertragnis sich ergeben sollte, dieses nicht nur der Stadtgemeinde Oberwölz allein zu Gute kommen wird, sondern auch den im Bereiche des Bezirkes liegenden Gemeinden. In Zusammenfassung dieser günstigen Umstände glaubt der Gemeinde-Ausschuß, in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag stellen zu sollen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Ausscheidung der Catastral-Gemeinde Oberwölz aus dem Gebiete der Ortsgemeinde Oberwölz im gleichnamigen Gerichtsbezirke und Constituierung derselben als selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen „Stadt Oberwölz“ wird bewilligt. Der restliche Theil der bisherigen Ortsgemeinde Oberwölz hat weiterhin den Namen „Umgebung Oberwölz“ zu führen.

Für die Auseinandersetzung der beiden Gemeinden haben die vom Gemeinde-Ausschusse der Ortsgemeinde Oberwölz in der Sitzung vom 22. October 1898 gefaßten Beschlüsse zu gelten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag des Abg. Murer und Genossen, Beilage Nr. 124, wegen Schaffung eines Landesgesetzes auf Grundlage des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1883, R.-G.-B. Nr. 94, betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen Benützung- und Verwaltungsrechte**

(Beilage Nr. 156).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Dr. Freiherr v. Stöck (von der Tribüne): Hohes Haus! Dem Herrn Antragsteller Murer und Ge-

nossen gebührt der Dank dafür, daß sie die Aufmerksamkeit auf einen Punkt hingewiesen haben, wo die landesculturelle Gesetzgebung thatsächlich noch bei uns eine Lücke aufweist. Es sind nämlich am 7. Juni des Jahres 1883 zwei Reichsgesetze erschienen, wovon das eine die Zusammenlegung der Grundstücke und das andere die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regelung darauf bezüglicher gemeinschaftlicher Benützungs- und Verwaltungsrechte behandelt. Zwischen diesen beiden Gesetzen besteht ein gewisser innerer Zusammenhang, indem im ersten Gesetze, im Commassationsgesetze, die Behörden, welche diese agrarischen Operationen vorzunehmen haben, sowie das Verfahren bei denselben, sowie viele andere Details festgestellt sind, auf welche das zweite Gesetz, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Grundstücke hinweist. Beide Reichsgesetze treten in den einzelnen Ländern dann zur Geltung, wenn die ausführenden Landesgesetze geschaffen worden sind. In Steiermark ist dies bis jetzt nicht geschehen. In einigen anderen Ländern hat man solche Landesgesetze bereits geschaffen, und zwar in einzelnen Ländern für beide Reichsgesetze, in anderen nur für das eine bezüglich der Theilung.

Es scheint dies auch der Gedanke der Antragsteller gewesen zu sein, indem sie nur für das eine Reichsgesetz, betreffs der Theilung der gemeinschaftlichen Grundstücke, ein ausführendes Landesgesetz beantragt haben.

Im Landes-Cultur-Ausschusse hat man sich einstimmig und entschieden dahin ausgesprochen, daß nicht nur ein Gesetz bezüglich der Theilung der gemeinschaftlichen Grundstücke, sondern auch ein Gesetz bezüglich der Zusammenlegung der Grundstücke nothwendig und wünschenswerth wäre. Sowie in einem Landestheile z. B. die Theilung wichtiger ist, so wird in anderen die Zusammenlegung als wichtiger und vortheilhafter erscheinen; und es ist jedenfalls angezeigt, diese zusammenhängenden Materien unter Einem zu erwägen und in der Form von Landesgesetzen zu ordnen.

Ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen, daß in Kärnten, auf welches Land sich der Herr Antragsteller beruft, man zuerst bloß ein Landesgesetz für die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke zu schaffen nothwendig hielt, jetzt aber daran geht, auch ein Commassationsgesetz zu schaffen.

Damit ist uns ebenfalls ein Fingerzeig gegeben.

Es stellt somit der Landes-Cultur-Ausschuß den Antrag, beide Reichsgesetze in Erwägung zu ziehen und die betreffenden Landesgesetze zu schaffen.

Der Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses würde demnach lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob auf Grund der Reichsgesetze vom 7. Juni 1883, Nr. 92 N.-G.-Bl., betreffend die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke und vom 7. Juni 1883, Nr. 94 N.-G.-Bl., betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte die Schaffung der entsprechenden Landesgesetze für Steiermark sich empfehlen würde, die etwa erforderlichen Erhebungen vorzunehmen und hierüber in der nächsten Session zu berichten und Anträge zu stellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des volkwirthschaftlichen Ausschusses über den ihm zugewiesenen Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 82, betreffend die Einführung einer Landes-Altersversorgungscasse

(Beilage Nr. 157).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Buchmüller, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des volkwirthschaftlichen Ausschusses Dr. **Buchmüller** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, im Namen des volkwirthschaftlichen Ausschusses Bericht zu erstatten über den Antrag des Abg. Baron Rokitsansky, welcher dahin geht (liest):

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, dem Landtage in der nächsten Session einen motivirten Gesetzesentwurf über die Einführung einer Landes-Altersversorgungscasse, deren Einrichtung (Satzungen) und die Verpflichtung, dieser Anstalt als Mitglied anzugehören, in Vorlage zu bringen.“

Dieser Antrag wurde in der Sitzung vom 14. April d. J. vom Herrn Abg. Rokitsansky in glänzender Weise begründet und in weitblickender Art wurden alle Umstände, welche hiebei in Betracht zu ziehen sind, besprochen. Es wurde bei der Begründung vor Allem darauf hingewiesen, daß der Antrag nicht ganz neu sei, daß ein solcher Antrag seinerzeit, und zwar im Jahre 1886, von dem verstorbenen Landtagsabgeordneten und warmen Freunde der armen landwirthschaftlichen Dienstboten eingebracht worden sei und daß somit sein Antrag auch diesen Antrag in sich begreife. Es war da-

her selbstverständlich, daß bei der Berathung des Antrages des Freiherrn v. Rokitsansky auch auf den im Jahre 1896 eingebrachten Antrag des Abgeordneten Morre zurückgegangen wurde, weil dieser Antrag bis jetzt eine definitive Erledigung noch nicht gefunden hat, wohl aber fortwährend vom Landes-Ausschusse im Auge behalten wurde. Ich habe in dem schriftlichen Berichte alles mitgetheilt, was im Laufe der vergangenen Jahre in dieser Richtung geschehen ist; es ist kaum ein Jahresbericht des Landes-Ausschusses, in welchem nicht über diesen Gegenstand Mittheilung gemacht worden wäre. Im Jahre 1893 wurde eine Enquete in dieser Angelegenheit einberufen und diese hat sich dahin ausgesprochen, daß es allerdings Aufgabe der Landesvertretung sei, für die landwirthschaftlichen Arbeiter eine Altersversorgung herbeizuführen, und es wurde mit Mehrheit beschlossen, daß das Project auf Dienstboten, nämlich landwirthschaftliche mit Dienstbotenbuch, mit Ausschluß von Fabrikarbeitern, Bergarbeitern und Winzern einzuschränken sei, wogegen man sich aber vorbehalten hat, noch weitere Entschliessungen wegen der Winzer.

Weiters wurde beschlossen, daß das ganze Operat an das statistische Landesamt zu leiten und dessen Bericht abzuwarten sei. Von dort an hat sich das statistische Landesamt mit dieser Angelegenheit befaßt. Der Landes-Ausschuß hat aber auch weiter in dieser Angelegenheit sich an die hohe Regierung mit der Anfrage gewendet, ob nicht die Regierung in der Ausbildung der socialpolitischen Gesetzgebung sich veranlaßt sieht, in absehbarer kurzer Zeit sich mit dieser Frage zu befassen.

Die Antwort der Regierung war aber eine ablehnende und gieng dahin, daß die Regierung dermalen an eine Lösung der Frage nicht denke, daß aber nichts im Wege stehe, daß die Landesvertretung sich mit dieser Frage befaße, und es wird dann eine derartige Einrichtung der künftigen Thätigkeit der Regierung auf diesem socialpolitischen Gebiete als willkommenes Material dienen können.

Diese Mittheilung der Regierung wurde auch in der Landtags-Sitzung vom 15. Februar 1895 von dem damaligen Berichterstatter Abg. Posch zur Kenntnis des hohen Hauses gebracht, und diese kühle Haltung der Regierung dieser Frage gegenüber hat den damaligen Berichterstatter Abg. Posch veranlaßt, diese Angelegenheit eigentlich fast fallen zu lassen. Der Herr Abgeordnete Morre, der Vater dieses Antrages, hat sich damals geäußert, diese Aeußerung der Regierung, die so kühl und ausweichend sei, veranlasse ihn, den Wunsch auszusprechen, daß der Landes-Ausschuß bei

der weiteren Behandlung seines Antrages so langsam als möglich vorgehen möge und der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Reichert hat diesem Wunsche vollkommen beigepflichtet und hat insbesondere auf die großen finanziellen und administrativen Schwierigkeiten hingewiesen, welche mit der Schaffung einer solchen Landes-Einrichtung im Gefolge wären. Die Vorerhebungen sollen Antwort schaffen, und das war damals der Schluß, ob das Land allein in der Lage sei, eine so große sociale Aufgabe zu lösen. Dessenungeachtet wurde aber damals in der Sitzung vom Jahre 1895 der Antrag gestellt (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das statistische Landesamt anzuweisen, die begonnenen Vorarbeiten über den Antrag Morre fortzusetzen und nach Erledigung der nothwendigen Vorfragen mit statistischen Grundlagen dem Landtage Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.“

Nun, diese Anträge sind bis jetzt nicht gestellt worden, und so steht also jetzt die Frage.

Es hat sich zwar weiters das statistische Landesamt mit dieser Frage sehr eingehend beschäftigt, und das Resultat dieser Bethätigung finden Sie in dem statistischen Jahrbuche über die Selbstverwaltung, welches wir kürzlich in die Hand bekommen haben, und welches von dem großen Fleiße zeigt, welcher bei der Behandlung dieser Angelegenheit aufgewendet wurde.

Der Vorstand des statistischen Landesamtes hat über diesen Gegenstand auch einen ziemlich umständlichen, schriftlichen Bericht erstattet in den Blättern, welche von dem Landesverbande für Wohlthätigkeit herausgegeben werden, und zwar in den Nummern December und Jänner 1896/97. In diesem Berichte ist namentlich auf die Gesichtspunkte hingewiesen, von welchen aus diese Frage betrachtet werden müsse, und welche Aufgaben bei der Beurtheilung und bei der Bearbeitung dieser Angelegenheit zu berücksichtigen sind. Es sind dies die Fragen, ob die Versicherung eine obligatorische oder eine facultative sein soll, ob eine Alters- und eventuell auch Invaliditäts-Versicherung eintreten, und nur die eigentlichen landwirthschaftlichen Dienstboten berücksichtigt werden sollen, oder etwa auch die Familienangehörigen der Landwirthe, welche nicht zu den Dienstboten zu rechnen sind, aber doch landwirthschaftliche Dienste leisten, welche Einwirkung eine solche Cassé auf die Lohn- und Dienstverhältnisse zur Folge hätte, ob der Umkreis eines einzigen und noch dazu nicht sehr großen Landes wie Steiermark für eine solche Versicherungscassé wohl genüge, und welche Beiträge und Renten festgestellt werden sollen, ob fixe Summen oder Percente des Lohnes, ob nach Lohnclassen abgestuft

Beträge, und wer diese Beiträge zu zahlen habe, ob die Dienstgeber oder die Bediensteten oder sonstige Personen zur Zahlung herangezogen werden sollen, und dann, ob eine solche Cassa vom Lande gegründet werden soll, was einen großen Kostenaufwand verursachen würde, oder ob ein solcher Cassenorganismus an bestehende autonome Organe, an Gemeinden und Bezirke übertragen werden sollte, was von diesen aber auch nicht verlangt werden kann, weil sie ohnedies mit Arbeiten überbürdet, und weil auch finanziell dies eine bedeutende Belastung dieser autonomen Organe bedeuten würde. Der Vorstand des statistischen Landesamtes hat über diesen Gegenstand auch bei der Versammlung des steiermärkischen Landesverbandes für Wohlthätigkeit am 4. März 1897 einen Vortrag gehalten, worin er sagte, daß dieser Antrag des Abgeordneten Morre wegen Altersversicherung landwirthschaftlicher Dienstboten als der Ausfluß eines edlen Gedankens zu bezeichnen ist, der sich aber innerhalb Steiermarks allein kaum wird recht durchführen lassen. Es wird in diesem Berichte weiters darauf hingewiesen, daß man im Deutschen Reiche eine derartige Altersversorgung bereits eingeführt hat, es wird darauf hingewiesen, daß Oesterreich kaum in dieser Richtung wird zurückbleiben können, es wird aber auch hingewiesen auf die Schwierigkeiten, welche damit verbunden sind, wenn ein einzelnes Land eine derartige Versicherungscassa errichtet. Es wird gesagt, er sei kein Feind einer solchen speciellen Altersversicherung für einen bestimmten Stand im Lande, aber man möge vielleicht einen größeren Körper in dieser Richtung veranlassen thätig zu sein, und es wird darauf hingewiesen, daß alle Alpenländer Oesterreichs zusammengehen könnten, weil in diesen die Verhältnisse der arbeitenden landwirthschaftlichen Bevölkerung ziemlich gleich seien.

Nun, so viel über den Antrag Morre und über die Art, wie er bis jetzt behandelt wurde; wir kommen nun zu dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Rokitsansky, der ein viel weitergehender Antrag ist und dahin zielt, daß die Arbeiter aller Stände gegen Alter und Invalidität in Steiermark versichert werden sollen. Nun, wir haben von den Sachverständigen gehört, daß es sehr schwierig und kostspielig wäre schon für eine einzelne Classe der arbeitenden Bevölkerung eine solche Altersversicherung zu schaffen, um so viel schwieriger, glaube ich, müßte es sein, wenn für alle Arbeiter, nach allen Kategorien eine solche Alters- und Invaliditätsversicherung geschaffen werden müßte. Dazu könnte das Land Steiermark wohl nicht berufen sein, und es würden auch die grundlegenden Arbeiten, welche ja noch nicht vorhanden sind, schwierig zu beschaffen sein;

es würde das statistische Landesamt mit seinen geringen Kräften wohl nicht ausreichen, diese Arbeiten zu bewältigen.

Während der Berathung dieses Gegenstandes wurde bekannt, daß sich der Landtag von Kärnten mit einer derartigen Altersversicherung von Arbeitern befaßt und auch definitive Beschlüsse gefaßt hat. Es wurde nämlich dort beschloffen, daß eine Altersversicherung eingerichtet, aber nicht eine Landesanstalt geschaffen werde, sondern daß eine bestehende Versicherungs-Gesellschaft mit der Erfüllung und Durchführung dieser Aufgabe betraut wird; in diesem Falle eine Wiener Versicherungs-Anstalt.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß kommt nun zu drei verschiedenen Anträgen:

1. Glaubt er der Regierung eine Anregung geben zu sollen, daß dieselbe die Fortsetzung der socialpolitischen Gesetzgebung in dieser Richtung wieder aufnehmen und erweitern soll und wird eine diesbezügliche Resolution beantragt;

2. wird die Erledigung des Beschlusses des Landtages vom 15. Februar 1895 beantragt und vom Landes-Ausschusse verlangt, daß eine diesbezügliche definitive Erledigung geschaffen wird; ob sie dahin gehen wird, daß gesagt wird, entweder für das Land Steiermark erscheint es nicht zweckmäßig, eine solche Versicherungscasse für landwirthschaftliche Dienstboten zu errichten, oder wenn ja, so sollen die diesbezüglichen positiven Anträge dem hohen Landtage vorgelegt werden, eventuell, daß vielleicht im Wege einer bestehenden Versicherungs-Gesellschaft die Durchführung geschieht und drittens wird rücksichtlich des Antrages des Herrn Baron Rokitsansky der Landes-Ausschuss beauftragt, diese Frage zu studiren, ob nicht doch auch die Versicherung aller arbeitenden Stände vom Lande berücksichtigt werden soll bis dahin, als die Regierung eine diesbezügliche Gesetzesvorlage einbringen und zu Stande bringen wird.

Es werden daher folgende Anträge vom volkswirthschaftlichen Ausschusse in Antrag gebracht. Ich werde sie zur Verlesung bringen (liest:)

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. In Erwägung der hohen volkswirthschaftlichen Bedeutung einer Alters- und Invaliditäts-Versicherung aller arbeitenden Stände, durch welche nicht nur sociale Gegensätze ausgeglichen, sondern auch das Armenwesen und die Auslagen für dasselbe im ganzen Reiche günstig beeinflusst werden könnten — richtet der steiermärkische Landtag an die k. k. Regierung das Ersuchen, in Fortsetzung der eingeleiteten socialpolitischen Gesetzgebung ehebaldigst an die staatliche Einführung

einer Alters- und Invaliditäts-Versicherung aller arbeitenden Stände heranzutreten und diesbezügliche Gesetzesanträge den gesetzgebenden Körperschaften in Vorlage zu bringen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diese Kundgebung der k. k. Regierung mitzutheilen.

3. Der Landes-Ausschuß wird unter Bezugnahme auf den Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 15. Februar 1895 beauftragt, über den Antrag des Karl Morre und seiner Genossen, wegen Altersversorgung für landwirtschaftliche Dienstboten, eingebracht in der III. Session der VI. Landtags-Periode, Beilage Nr. 30, 1886/87, auf Grund der nun beendeten Erhebungen und Vorarbeiten dem hohen Landtage in seiner nächsten Session Bericht zu erstatten und entsprechende Anträge zu stellen, eventuell, falls die Anträge des Landes-Ausschusses auf Errichtung einer Alters-, eventuell auch Invaliditäts-Versicherungscasse für landwirtschaftliche Dienstboten abzielen sollten, vorher noch mit den übrigen Landesvertretungen der Alpenländer das Einvernehmen dahin zu pflegen, ob diese nicht geneigt wären, eine solche Versicherungscasse gemeinsam mit dem Lande Steiermark zu errichten.

4. Der Landes-Ausschuß wolle aber bei dem Studium dieser Fragen auch in Erwägung ziehen, ob bis zur anzustrebenden staatlichen Errichtung einer Alters-, eventuell auch Invaliditäts-Versorgungscasse für alle arbeitenden Classen der Bevölkerung, das Land Steiermark für sein Territorium in dieser Richtung Vorsorge treffen soll, und zwar dadurch, daß man mit einer schon bestehenden Anstalt in Verbindung tritt, welche sich mit der allgemeinen Arbeiter-Alters- und Invaliditäts-Versorgung befaßt, und mit einer solchen Anstalt entsprechende Bedingungen vereinbart, worüber dem Landtage in seiner nächsten Session Bericht zu erstatten ist, eventuell mit zur Durchführung einer allgemeinen Alters- und Invaliditäts-Versorgung der arbeitenden Stände in Steiermark geeigneten Anträgen.“

Abg. Freiherr v. **Hofitansky** (M.-G. Leibniz): Hohes Haus! Ich muß vorerst betonen, daß ich selbstverständlich als Mitglied des volkswirtschaftlichen Ausschusses, welches an den Berathungen der soeben vorgenommenen Anträge theilgenommen hat, mich mit den Anträgen, wie sie soeben von Seite des sehr geehrten Herrn Referenten vorgelesen wurden, einverstanden erkläre. Nichtsdestoweniger habe ich mich bei der vorgenommenen Uebersetzung im letzten Augenblicke dennoch veranlaßt

gesehen mit der Bitte an das hohe Haus heranzutreten einem Zusatzantrage seine Zustimmung zu geben, den ich mir am Schlusse meiner kurzen Ausführungen zu stellen erlauben werde.

Es ist nicht nothwendig heute, nachdem dies ohnedies von meiner Seite bei Begründung meines Antrages geschehen ist, nochmals die hohe volkswirtschaftliche und socialpolitische Bedeutung einer Alters-Versorgungscasse hier im hohen Hause zu betonen; es ist eben die Frage einer Altersversorgung eine so eminent wichtige und schlägt so sehr in das Gebiet anderer volkswirtschaftlicher Fragen über, daß diese Frage nach meiner festen Ueberzeugung und ich glaube mich Eins zu fühlen mit einem großen Theile des hohen Hauses, überhaupt nicht mehr von der Tagesordnung wird verschwinden können. Es ist gewiß traurig, und ich möchte darauf besonders hinweisen, daß bei den meisten volkswirtschaftlichen Fragen und Beschlüssen der zusammenfassende Ueberblick fehlt und auch hier im hohen Landtage es oft vorkommt, daß volkswirtschaftliche Fragen ganz getrennt behandelt werden, obwohl sie mit der Lösung anderer volkswirtschaftlicher Probleme im innigen Zusammenhange stehen. Ich möchte hier ganz bestimmt meiner Ansicht dahin Ausdruck verleihen, daß z. B. die Einführung des Höferechtes unbedingt abhängig gemacht werden muß von der Regelung der Altersversorgung beziehungsweise Todesfalls-Versicherung.

Meine Herren! Beim Höferecht, wo den Anerben zugemuthet werden soll, sozusagen die Ansprüche auf ihre Heimat aufzugeben, wird es unbedingt nothwendig sein, im Wege der Compensation für sie etwas zu finden, so daß dieselben ihre Ansprüche nicht vollkommen ohne Ersatz preisgeben müssen und sozusagen in die Welt gestoßen werden, ohne etwas von ihrer Heimat mitnehmen zu können. Es wird die Frage der Altersversorgung beziehungsweise Todesfalls-Versicherung bei Einführung des Höferechtes eine so wichtige Rolle spielen, daß die Einführung des Höferechtes gewiß nicht durchgesetzt und erreicht werden wird können, wenn wir nicht gleichzeitig auch die Frage des Todesfalls-Versicherung und der Altersversorgung geregelt haben werden. Ich stehe gewiß mit dem geehrten Herrn Referenten auf dem gleichen Standpunkte, wenn ich sage, es wird die Regelung dieser Frage sich im kleinen Rahmen eines Landes nicht durchsetzen lassen. Ich stehe auf demselben Standpunkte, wenn er seiner Ansicht Ausdruck gibt, daß die Regelung der Altersversorgung beziehungsweise Todesfalls-Versicherung Sache des Staates ist, allein bei den tristen Verhältnissen in welchen wir uns in Oesterreich befinden, bei dem Umstande, daß für die nächste Zukunft noch gar keine Aussicht vorhanden ist,

daß wir in geordnete wirthschaftliche Verhältnisse einzelenken, ist diese Frage auf die lange Bank geschoben und es wäre — ich bitte um Verzeihung für diesen Ausdruck — geradezu ein Verbrechen, wenn sich die Landesvertretung nicht damit beschäftigen und der Frage nahe treten würde wie theilweise durch das Eintreten des Landes dieser so wichtige Punkt unserer Socialpolitik und Volkswirtschaft gelöst werden könnte und dann, meine Herren, befinde ich mich wieder mit dem Herrn Referenten auf demselben Standpunkte, wenn ich sage, daß die Schaffung einer Landes-Altersversorgungscasse dann denkbar wäre, wenn man vorweg einen größeren Complex, ein größeres Wirkungsgebiet für diese Versorgungscasse ins Auge fassen würde, und man vielleicht in unserem Falle sich mit dem Gedanken tragen würde, daß man die übrigen Alpenländer, vorzugsweise Kärnten, sobald diese Alters-Versorgungscasse errichtet wird, mit einbeziehe. Ich möchte aber da auch auf etwas zu sprechen kommen, was der Herr Referent in seinen Anträgen aufgenommen hat. Es ist die Frage, ob Steiermark bei der Lösung der Frage der Altersversorgung sich nicht auch an andere Länder angliedern oder anschließen könnte. Es ist zwar das Land nicht genannt worden, allein man kann zwischen den Zeilen herauslesen, welches Land damit gemeint ist, es ist Niederösterreich, nachdem Niederösterreich das einzige Land ist, welches in der Frage der Altersversicherung größere Schritte unternommen hat, und ich habe keine Lust und keinen Geschmack mich in irgend einer Frage an die Frackschößeln von Niederösterreich zu hängen umso mehr, als die politischen Verhältnisse von Niederösterreich derartige sind, daß sie der Mehrheit des Landtages und der Mehrheit der Wählerschaft des Landes Steiermark schon gar nicht zu Gesicht stehen und ich würde es geradezu für gefährlich bezeichnen, wenn wir uns an eine unter dem Drucke christlichsocialer clericaler Hegemonie stehende Landes-Anstalt angliedern und dadurch der christlichsocialen und clericalen Propaganda, die ohnedies lebendig genug im Lande auftritt, noch weiter Thür und Angeln zu öffnen. Ich möchte bitten, daß dieser Antrag von Seite des Landes-Ausschusses nicht weiter in Erwägung gezogen wird. Ich kann mich dafür nicht erwärmen und dafür aussprechen.

Wenn ich mir zum Schlusse erlaube, noch einige kleine Momente hervorzuheben, so thue ich es, weil im Schoße des volkswirtschaftlichen Ausschusses Bedenken geäußert wurden von einem Herrn, der heute nicht hier ist — es ist dies der Herr Abg. *N o c h l i z e r* — welchen Bedenken ich damals nicht entgegenreten konnte, weil ich das diesbezügliche statistische Material nicht bei der Hand hatte, weil ich nicht wußte, daß

an diesem Tage die Frage im volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Berathung gelangen wird. Ich möchte bitten, mir kurz einige Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist bei der Gründung einer Alters-Versorgungscasse vor Allem nicht aus dem Auge zu lassen, daß die großen Gewinnsträmien, mit welchen heute die Privat-Gesellschaften arbeiten, vollständig zum Ausfalle gelangen würden. Daß diese Prämien ziemlich hoch sind, erhellt daraus, daß ich mir Seitens versicherungstechnischer Personen eine Zusammenstellung habe geben lassen, aus welcher hervorgeht, daß diese Gewinnsträmien sich zwischen 50 und 70 und auch in manchen Fällen bis zu 80 Procent bewegen. Das ist ein so hoher Procentsatz, der gewiß in die Waagschale fällt und schon allein mit Berücksichtigung dieses Umstandes wäre die Gründung einer Landesanstalt zu begrüßen. Nun habe ich mir aber auch von Seite einer versicherungstechnischen Persönlichkeit eine Zusammenstellung geben lassen, wo mit den geringsten Zahlen in Bezug auf die Antheilnahme an der Versicherung Seitens der Bevölkerung gerechnet wird und wo auch die ungünstigsten Zahlungsverhältnisse des Betreffenden, der sich versichern läßt, ins Auge gefaßt wurde. Es ist das folgende Beispiel. Bei der Zugrundelegung eines Versicherungsstandes von 4000 Personen versichert sich der Wirthschaftsbesitzer dadurch, daß er einen Theil seines Ernteertragnisses für die Altersversorgung in Anspruch nimmt, um sich eine Rente zu sichern, die im 65. Lebensjahre beginnen soll.

Im Alter von 24 Jahren leistet dieser Besitzer eine Einlage von 30 fl., im Alter von 25 Jahren eine Einlage von 10 fl., im Alter von 26 Jahren eine Einlage von 20 fl., im Alter von 27 Jahren eine Einlage von 20 fl., im Alter von 28 Jahren eine Einlage von 5 fl., im Alter von 29 Jahren eine Einlage von 10 fl., im Alter von 30 Jahren eine Einlage von 15 fl., im Alter von 31 Jahren eine Einlage von 20 fl., im Alter von 32 Jahren eine Einlage von 20 fl., im Alter von 33 Jahren eine Einlage von 30 fl. und im Alter von 34 Jahren eine Einlage von 20 fl. Im 35. Lebensjahre wird der Betreffende invalide und kann die Zahlungen nicht mehr leisten. Nun, meine Herren, hat er, nach der mir gewordenen Aufstellung, folgende Aussicht: entweder er wartet bis zum 65. Lebensjahre, ohne eine weitere Einzahlung zu leisten und da bekommt er vom 65. Lebensjahre angefangen, eine jährliche Pension von 140 fl. 40 fr. oder er wartet nicht auf sein 65. Lebensjahr, sondern verlangt ein Abfertigungscapital. Dann bekommt er ein Abfertigungscapital in der Höhe von 128 fl. 46 fr.

Meine Herren! Dieses Beispiel ist, wie ich be-

tont habe, berechnet worden unter Zugrundelegung von bloß 4000 Versicherten und ist berechnet worden unter den ungünstigsten Verhältnissen, denn man kann doch annehmen, daß es jedem Landwirthe möglich sein wird, über sein 34. Lebensjahr hinaus die Einzahlungen zu leisten.

Betrachtet man das Resultat dieser Versicherung, so muß man gestehen, daß zum Mindesten die Möglichkeit vorhanden ist, daß, wenn die Sache von Seite des Landes in die Hand genommen wird und dabei auch noch das Zutrauen zum Lande mit in die Wagschale fällt, welches gewiß von Seite der Bevölkerung der Landes-Anstalt in erhöhterem Maße entgegengebracht wird, als einer Privatanstalt, so kann man ruhig behaupten, daß bei verhältnismäßig geringer Einzahlung Seitens einer Person, für diese bei erreichtem 60. Lebensjahre eine ganz stattliche Pension zur Auszahlung wird gebracht werden können.

Meine Herren! Ich möchte über die Frage der Gründung einer Alters-Versorgungs-Casse nicht so weiters hinübergehen und nicht Beschlüsse fassen, die eigentlich nach dem Grundsatz gefaßt werden, es soll überhaupt etwas geschehen, damit überhaupt etwas geschehen zu sein scheint.

Ich möchte daher zu den Anträgen, welche der geehrte Herr Referent gestellt hat, und gegen welche ich nicht stimmen werde, das hohe Haus bitten, folgenden Zusatzantrag anzunehmen, welcher lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Errichtung einer steiermärkischen Landes-Alters-, eventuell auch Invaliditäts-Versorgungscasse, welche sich auf mehrere Alpenländer Oesterreichs erstrecken und auch die Versicherung für den Todesfall in sich begreifen könnte, in Erwägung zu ziehen und darüber dem nächsten Landtage zu berichten.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Buchmüller:** Ich habe zunächst nur zu Punkt 3 der Anträge eine Richtigstellung vorzunehmen. In der viertletzten Zeile heißt es nämlich: „vorher noch mit den übrigen Landesvertretungen der Alpenländer das Einvernehmen zu pflegen“, es soll heißen: „Landes-Ausschüssen der Alpenländer“, weil nach unserer Landesordnung nur der Landes-Ausschuß sich mit anderen Landes-Ausschüssen selbst in das Einvernehmen setzen kann, und zu dem Zusatzantrage des

Herrn Abg. Baron **Kofitansky**, zu dem ich im Allgemeinen nichts zu erwidern habe, möchte ich lediglich bemerken, daß eine Versicherung für den Todesfall bei unseren Berathungen allerdings nicht in Aussicht genommen wurde, und daß ich glaube, daß es auch zu weit geht, die landwirtschaftlichen Dienstboten auch für den Todesfall zu versichern. Uebrigens wird eben nur in hypothetischer Form eingefügt und gesagt, daß die Versicherung für den Todesfall vielleicht auch mit einbezogen werden könnte, und nachdem das der Beurtheilung des Landes-Ausschusses anheimgestellt ist, ob diese Frage auch in dieser Richtung zur Erörterung kommt, habe ich gegen den Zusatzantrag nichts einzuwenden und empfehle die Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme.

Landeshauptmann: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung. Wünscht jemand der Herren eine nochmalige Verlesung der vom Ausschusse gestellten Anträge? (Rufe: „Nein!“) Da dies nicht der Fall ist, bringe ich sie, wie sie vorgedruckt sind, Punkt 1 bis inclusive 4, mit der vom Herrn Berichterstatter im Absätze 3 vorgenommenen Correctur zur Abstimmung.

(Punkt 1 bis inclusive 4 der Anträge wird angenommen.)

Wir gelangen nunmehr zum Zusatzantrage des Herrn Baron **Kofitansky**. Der Herr Abgeordnete hat beantragt (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Errichtung einer steiermärkischen Landes-Alters-, eventuell auch Invaliditäts-Versorgungscasse, welche sich auf mehrere Alpenländer Oesterreichs erstrecken und auch die Versicherung für den Todesfall in sich begreifen könnte, in Erwägung zu ziehen und darüber dem nächsten Landtage zu berichten.“

(Angenommen.)

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich habe Folgendes bekannt zu geben. Der Finanz-Ausschuß spricht die mündliche Berichterstattung über die Vorlage Nr. 49, das ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses betreffend die Regelung der Bezüge für den Portier und die Diener des landwirtschaftlichen Taubstummeninstitutes an. Berichterstatter ist der Herr Abg. Graf **Stürgkh**. Die Anträge sind gleichlautend mit denen des Landes-Ausschusses. (Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.) Weiters wünscht der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten, daß die ihm zugewiesene Petition Nr. 736, überreicht durch Herrn Abg. Dr. von **Derjatta**, Petition des Verbandes der alpenländischen Handesangestellten, Centrale Graz, betreffend die Sonn-

tagsruhe, ihm abgenommen und dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde.

(Die Ueberweisung wird beschlossen.)

Es ist mir eine Interpellation, gerichtet an Se. Excellenz den Herrn Statthalter, übergeben worden, die den Herrn Schriftführer ich bitte, zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Dehne** (liest):

„Anfrage

des Abg. Walz und Genossen an Se. Excellenz den Herrn k. k. Statthalter.

Am 28. v. M., morgens zwischen 3 und 4 Uhr, hat ein Gendarm des Postens in Stainz, angeblich im Auftrage der k. k. Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, bei mehreren Grundbesitzern der Gemeinde Neurathsborg eine Hausdurchsuchung vorgenommen und nach einer Broschüre gefahndet, welche „das Los von Rom“ behandelt.

Das Ergebnis dieser Hausdurchsuchungen war ein negatives.

Nachdem die öffentlich rechtliche Unverletzlichkeit des Hauses Jedermann im Sinne des Art. 9 des St.-G.-G. vom 21. December 1867, Nr. 142, gewährleistet ist und Hausdurchsuchungen nur zum Zwecke der Strafgerichtspflege, zum Zwecke der polizeilichen oder finanziellen Aufsicht, aber nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn Gefahr im Verzuge ist, so wurde mit dieser Hausdurchsuchung zu nächtlicher Stunde ein sträflicher Mißbrauch der Amtsgewalt begangen.

Indem die Gefertigten Se. Excellenz den Herrn Statthalter hievon in Kenntniß setzen, stellen dieselben die Anfrage:

Ist Se. Excellenz der Herr Statthalter geneigt, über den besagten Fall eingehende Erhebungen pflegen zu lassen und den Schuldtragenden entsprechend zu ahnden?!

Anton Walz.

M. Stallner.	Dr. Kofoschinegg.
v. Rokitanskj.	Mois Posch.
Josef Sahrer.	Sutter.
C. Forcher.	Pengg.
Dr. Link.	K. Mayr.

Dr. Jul. v. Derschatka.

Dr. Schmiderer.“

Landeshauptmann: Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Statthalter zu leiten.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Mittwoch den 10. Mai 1899 um 10 Uhr Vormittag, und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 112, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Voitsberg (Beilage Nr. 160). Berichterstatter Abg. Mosdorfer.

2. Bericht des vereinigten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses, über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 8, betreffend die Regulierung der Gehalte des Lehrkörpers an der Landes-Berg- und Hüttenchule in Leoben und über die Petition Nr. 503 des Curatoriums der Landes-Berg- und Hüttenchule (Beilage Nr. 162). Berichterstatter Abg. Fürst.

3. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 128, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Marein im Mürzthale im Gerichtsbezirke Bruck a. d. Mur um Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in St. Marein im Mürzthale. Berichterstatter Abg. v. Pengg.

4. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 38, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Stallhofen um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklicenzgebühr im erhöhten Betrage von einem Gulden. Berichterstatter Abg. Mayr.

5. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition Nr. 548, betreffend das Ansuchen des Sanitäts-Districtes und der Ortsgemeinde Unterrohr um Erhöhung der Subvention für einen Districtsarzt. Berichterstatter Abgeordneter Mayr.

6. Berichte des Petitions-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 28. Petitionen Nr. 63, 65, 77, 278, 507 und 585, betreffend Verleihung von Gnadengaben. Berichterstatter Abg. Freih. v. Moscon.

Verzeichnis Nr. 29. Petitionen Nr. 13, 19, 38, 39 und 60, betreffend Verleihung von Unterstützungen, Gnadengaben zc. Berichterstatter Abg. Freih. v. Moscon.

Verzeichnis Nr. 30. Petitionen Nr. 210, 274, 483 und 340, betreffend Verleihung von Gnadengaben zc. Berichterstatter Abg. Kurz.

Verzeichnis Nr. 31. Petitionen Nr. 558, 573, 34, 684, 8 und 618, betreffend Gewährung von Unterstützungen, Gnadengaben, Geldaushilfen zc. Berichterstatter Abg. Sahrer.

Verzeichnis Nr. 35, Petitionen Nr. 735, 564, 556, 554, 553, 717, 592, 619, 521, 551 und 555, betreffend Verleihung von Gnadengaben, Unterstützungen und Erhöhung von Gnadengaben etc. Berichterstatter Abg. Sahrer.

Ich habe bekannt zu geben, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß heute nach der Haus-sitzung im Locale des Gemeinde-Ausschusses eine Sitzung abhält; der Finanz-Ausschuß hält heute um 4 Uhr

Nachmittag eine Sitzung ab; der combinirte Finanz- und Unterrichts-Vollauschuß hält nach der Haus-sitzung eine Sitzung ab; der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hält heute nach der Landtags-sitzung eine Sitzung ab; der Landes-Cultur-Ausschuß hält heute Nachmittag um halb 4 Uhr eine Sitzung ab.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 20 Minuten Nachmittag.)

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]